pünktchen
FÖRDERVEREIN SPZ KONSTANZ e.V.

Großes
Kleines
bewirkt

DANKE!

Satzung des Fördervereins „SPZ Konstanz“

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „pünktchen e.V. Förderverein SPZ Konstanz“. Der Verein ist unter der Registernummer 701992 Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen. Er hat seinen Sitz in Konstanz. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und materielle Unterstützung der Spitalstiftung Konstanz als Träger des "Sozialpädiatrischen Zentrums Konstanz (SPZ)" beim Medizinisches Versorgungszentrum der Spitalstiftung Konstanz und damit die praktische und ideelle Unterstützung der sozialpädiatrischen und kinderneurologischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Entwicklungsstörung von einer Behinderung betroffen oder von dieser bedroht sind.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung und Weitergabe von Mitteln (Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) i.S. des § 58 Nr. 1 AO
- Unterstützung der Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit des SPZ, z.B. durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Anzeigen oder der finanziellen Unterstützung damit beauftragter Personen oder Personengruppen.
- Unterstützung des Personals bei der fachlichen Weiterbildung
- Unterstützung bei der patienten- und aufgabengerechten Ausstattung der Räumlichkeiten und ggf. Anmietung weiterer passender Räumlichkeiten
- Unterstützung bei der Bereitstellung von Betreuungs- und Behandlungsangeboten, die nicht durch die Kostenträger des SPZ abgedeckt sind.

3. Der Verein ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Erstattungen von notwendigen Sach- und Reisekosten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Grundvoraussetzung für eine dieser Mitgliedschafsformen ist das vollendete 18. Lebensjahr des Mitglieds bei Antragstellung.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen.

3. Eine Mitgliedschaft für eine ordentliche oder Förder-Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeauftrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines solchen Antrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Die antragstellende Person kann jedoch die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Antrag entscheidet.

4. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand kann Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft unterbreiten, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

5. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

6. Jedes ordentliche und Förder-Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus können alle Mitglieder für den Verein weitere Geldbeträge spenden.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er bedarf keiner Begründung.

8. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind eine erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, eine schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied steht es mit einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung des Briefes zu, gegen den Ausschluss die Berufung an die Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

9. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5: Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6: Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
   - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
   - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
   - der Kassenwärtin/dem Kassenwart
   - der Schriftführerin/dem Schriftführer

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
   - bis zu 3 Beisitzer

   Er ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB).

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person (1. Vorsitzende/r), bei deren Abwesenheit die ihrer Vertreterin/ihres Vertreters. Die Vorstandssitzung leitet die vorsitzende Person (1. Vorsitzende/r), bei deren Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege (postalisch oder per E-Mail) oder fernmündlich, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Alle vier Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat dann nur eine Stimme im Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im jeweils ersten Kalender-Quartal.
Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit

dem Verlangen beantragt wird.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- in Berufungsfällen für die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von bestehenden Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (Briefpost oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich/per Email mit Begründung vorliegen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person des Vorstandes (1. Vorsitzende/r) geleitet, bei deren Verhinderung von deren Stellvertreter/in (2. Vorsitzende/r). Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der versammlungsleitenden Person den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Für den Vorstand oder andere Funktionen innerhalb des Vereins können alle ordentlichen Mitglieder gewählt werden.

§ 9: Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und darüber dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10: Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
Die konkreten Datenverarbeitungsabläufe werden in einer gesonderten Datenschutzordnung beschrieben, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist.

§ 11: Geschäftsordnung

1. Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand, soweit notwendig, eine Geschäftsordnung. Diese wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 12: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Spitalstiftung Konstanz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke – sofern möglich - für die unmittelbare Arbeit des SPZ Konstanz verwenden muss.

§ 13: Haftung

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

2. Die Mitglieder haften nicht persönlich.

§ 14: Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.01.2021 beschlossen worden.

Konstanz, 26.01.2023